



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 287-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.381

Eingereicht am: 24.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)
Steiner (Boll, EVP)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Flück (Interlaken, FDP)
Zryd (Magglingen, SP)
de Meuron (Thun, Grüne)
Kohli (Bern, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 800/2021 vom 23. Juni 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesanpassungen vor, um folgende Ziele zu erreichen:

1. Die Baujagd ist im Kanton Bern verboten.
2. Ausnahmen müssen behördlich genehmigt werden.
3. Ausnahmen können nur genehmigt werden, wenn folgende Bedingungen zusätzlich zu Art. 16a Abs. 1 Bst. a bis c JaV¹ kumuliert erfüllt sind:
 - Die Durchführung der Baujagd verfolgt als Ziel den Erhalt der Artenvielfalt oder der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Tiere, den Schutz bedrohter Tierarten, die Seuchenbekämpfung oder die Bekämpfung substanziellen Wildschadens.
 - Die Baujagd wird zeitlich befristet und gezielt eingesetzt und ist zum Erreichen ihres Ziels geeignet und verhältnismässig.
 - Alle anderen bekannten für die beteiligten Tiere weniger belastenden Methoden zum Erreichen des Ziels haben nachweislich versagt.

¹ Vgl. <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/873>

Begründung:

Bei der Baujagd wird ein sogenannter Bodenhund in den Bau eines Fuchses oder eines Dachses geschickt, um die Bewohner aus dem Bau zu treiben. Vor dem Bau warten Jäger und Jägerinnen, um die herausgetriebenen Füchse bzw. Dachse zu erlegen.

Die Füchse bzw. Dachse werden dabei an einem Ort angegriffen, wo sie sich sicher fühlen, den sie für die Aufzucht ihrer Jungen nutzen und der für ihre natürlichen Feinde grundsätzlich nicht zugänglich ist – also an einem Ort, wo sie eine sehr hohe Störungsempfindlichkeit haben und durch den Angriff besonders hohem Stress ausgesetzt sind. Zudem kommt es bei der Baujagd regelmässig zum unterirdischen Kampf zwischen Bodenhund und Fuchs bzw. Dachs, wobei beide schwere Verletzungen erleiden oder getötet werden können. Auch kommt es vor, dass der Bodenhund im Bau stecken bleibt. Und wenn der Fuchs aus dem Bau flüchtet, besteht u. a. die Gefahr, dass man ihn «nur» anschiesst, aber nicht erlegt. Die Baujagd kann daher als ethisch fragwürdige, oft grausame Jagdmethode bezeichnet werden.

Die Durchführung von Baujagden ist in aller Regel nicht notwendig. Auch kann eine dauerhafte regulierende Wirkung auf den Fuchs- bzw. Dachsbestand nicht belegt werden.² Zudem ist die Baujagd nur eine unter verschiedenen Methoden, um Füchse und Dachse zu bejagen.

Im Weiteren ist die Vereinbarkeit der Baujagd mit dem Tierschutzgesetz (TSchG) und dem Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) bei näherer Betrachtung zweifelhaft.³ Aus diesen Gründen ist die Baujagd abzuschaffen. Dies ist im kantonalen Recht möglich. Ein kantonales Verbot steht auch aufgrund der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Jagdbereich im Vordergrund.

Für spezielle Situationen, in denen übergeordnete, insbesondere biologische bzw. gesundheitliche Ziele von überwiegendem Interesse verfolgt werden, können Ausnahmen vorgesehen werden. Ausnahmen für eine «angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd»⁴ sind hingegen auszuschliessen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der Baujagd handelt es sich um eine traditionelle Jagdart, die nur noch durch einen kleinen Teil der Jägerschaft aktiv ausgeübt wird. Entsprechend trifft es zu, dass die Baujagd heute keinen flächendeckenden regulatorischen Einfluss auf die Fuchs- und Dachbestände (mehr) hat. Ebenfalls ist bekannt, dass es bei der Baujagd immer wieder zu Verletzungen von Hunden oder Wildtieren kommt.

Die Baujagd kann aber lokal durchaus dazu beitragen, Bestände zu regulieren, Seuchen zu bekämpfen oder die Biodiversität zu fördern, indem der Prädationsdruck auf Bodenbrüter oder Feldhasen verringert wird. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die positiven Auswirkungen der Baujagd auch durch die Motionärinnen und Motionäre anerkannt werden.

Der Regierungsrat ist mit einem Verbot der Baujagd grundsätzlich einverstanden. Er legt aber Wert darauf, dass künftig Ausnahmegewilligungen im Sinne der Motion bewilligt werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

² Vgl. auch Antwort auf Anfrage «Baujagd im Kanton Bern» (<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwbsbinary.DOKUMENTE.acq/5381b1aa81f24563aecba4ab62d9649-332/7/PDF/2020.STA.1131-Beilage-D-213239.pdf>, S. 21) und [1], S. 14 ff.

³ Vgl. [1], S. 22 ff. und S. 49. Daraus folgt jedoch nicht die Strafbarkeit der Baujagd.

⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d JSG.

[1] Bolliger Gieri, Rüttimann Andreas, Gerritsen Vanessa: Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts. Schriften zum Tier im Recht, Band 10. Schulthess, 2012.